



WEISUNGEN FUER DIE BENÜTZUNG DES EV. REF. KIRCHGEMEINDEHAUSES IN INS

1. Eigentum und Zweckbestimmung

Willkommen in unserem Kirchgemeindehaus

- 1.1 Das Kirchgemeindehaus (KGH) ist Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ins. Die Aufsicht hat der Kirchgemeinderat.
- 1.2 Die Kirchgemeinde Ins stellt das KGH für Zusammenkünfte mit kirchlichem Charakter, sowie für besinnliche, kulturelle und gemeinnützige Anlässe zu Verfügung.
- 1.3 Soweit Veranstaltungen der Kirchgemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann das KGH auch anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden. In der Regel sind Veranstaltungen wie Familienfeste und Geburtstagsfeiern erlaubt. Politische Veranstaltungen von Parteien, öffentliche Tanzveranstaltungen und Geschäftsanlässe sind nicht zugelassen.

2. Benützungsrecht

- 2.1 Über die Benützung der Räume im KGH entscheidet im Allgemeinen der Hauswart und für spezielle Fälle die Gebäudekommission des Kirchgemeinderates.

3. Gesuche um Benützung

- 3.1 Gesuche um Benützung des KGH sind schriftlich an den Hauswart zu richten. Aus diesen hat der Veranstalter, die Art, der Zweck, der Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung deutlich hervorzugehen.
Adresse: evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ins
Sigrist/Kirchrain 37
Postfach 109
3232 Ins
- 3.2 Die Schlüssel sind beim Hauswart zu beziehen. Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen abgegeben werden.
Bei Verlust oder Missbrauch der abgegebenen Schlüssel haften die Empfänger für sämtliche daraus entstehenden Kosten.
- 3.3 Der Kirchgemeinderat resp. die Gebäudekommission kann eine zur regelmässigen Benützung des KGH erteilte Bewilligung jederzeit wieder zurückziehen, ohne dass dem Gesuchsteller dadurch ein Entschädigungsanspruch erwachsen würde.
- 3.4 Der Veranstalter hat selbst für die behördlichen Bewilligungen und den Abschluss aller nötigen Versicherungen zu sorgen.
- 3.5 Die Benützung des Flügels und der installierten Technik ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Gebäudekommission erlaubt. Die Namen der MusikerInnen müssen mit dem Gesuch bekannt gegeben werden. Diese müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

3.6 Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller Weisungen und Anhang.

4. Bestimmungen

4.1 Der Veranstalter spricht sich **nach erfolgter Bewilligung** seines Gesuches mit dem Abwart über die Benützung (insbesondere Übernahme- und Übergabetermin) der Räume und Schlüssel ab. Es muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden.

4.2 Die Hausordnung muss verbindlich eingehalten werden. Sie liegt diesen Weisungen als Anhang bei.

5. Gebühren

5.1 Grundsätzlich wird für alle Anlässe eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die geltenden Beträge sind im Anhang I der Finanzverordnung festgelegt.
Über Ausnahmen entscheidet die Gebäudekommission des Kirchgemeinderates.

5.2 Es steht folgendes Raumangebot zur Verfügung:
- grosser Saal
- Küche
- Übungsraum UG, mit separatem Vertrag

5.3 Für eine regelmässige Benützung werden besondere Vereinbarungen getroffen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Der Anhang I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Weisungen.

6.2 Die Weisungen treten mit ihrer Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft. Sie können jederzeit durch diesen abgeändert werden.

Ins, 7. November 2005

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ins

Hans-Werner Leibundgut
Präsident

Peter Bachmann
Vorsitzender Gebäudekommission